



**Förderverein**

der Evangelischen Grundschule Bensberg e.V.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Grundschule Bensberg e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

## § 2 Zweck

- 1.) Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideale und materielle Unterstützung der Städtischen Evangelischen Grundschule Bensberg.
- 2.) Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft zusammen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) mit dem Datum, dass bei einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft eintritt
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - b. dem Kassenführer
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus; wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2.) Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 9 Abs. 5 sinngemäß.
- 3.) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- 4.) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.
- 2.) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet, die insbesondere folgende Aufgaben hat:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 3.) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- 4.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Oktober eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten, unabhängig von einer eventuellen Mitgliedschaft.

## § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach als Träger der Städtischen Evangelischen Grundschule Bensberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 4. Dezember 1990.

Geändert am 22. November 2017 und am 8. November 2018.